

Stand: 14.5.2001

ENTWURF**Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz geändert wird (WBAG-Novelle 2001) [CELEX-Nr. 398L0034 und 398L0048]**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996, wird geändert wie folgt:

1. *Der Kurztitel des Gesetzes lautet:*

"(Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - WBAG)"

2. *§ 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Auf Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, sind - unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens - die Bestimmungen des V. Abschnittes anzuwenden."

3. *§ 2 wird folgender Abs. 21 angefügt:*

"(21) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1 (im Folgenden kurz "Bauprodukterichtlinie" genannt) sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach § 19a Abs. 1 oder nach § 21 Abs. 3 angeführt sind."

4. *Der V. Abschnitt erhält die Überschrift:*

**"V. ABSCHNITT
Österreichische technische Zulassung und österreichisches Einbaueichen"**

5. Nach § 19 werden folgende §§ 19a bis 19g samt jeweiliger Überschrift eingefügt.

"Baustoffliste ÖA

§ 19a. (1) Für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden und für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, wird auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, das Österreichische Institut für Bautechnik ermächtigt, die Baustoffliste ÖA nach Maßgabe des Abs. 2 durch Verordnung festzulegen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat vor der Festlegung der Verordnung die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören und vor der Erlassung der Baustoffliste ÖA die Zustimmung der Wiener Landesregierung einzuholen. Die Baustoffliste ÖA ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik in seinem Mitteilungsblatt kundzumachen; ein Hinweis auf diese Kundmachung ist zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Wien einzuschalten.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke sowie der zu erbringende Übereinstimmungsnachweis (§ 19b Abs. 1) festzulegen. In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) Klassen und Stufen,
- c) Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises,
- d) Maßnahmen nach § 19b Abs. 2 lit. b oder c,
- e) Bestimmung, dass ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, ausgestellt werden darf.

Übereinstimmungsnachweis

§ 19b. (1) Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 19c) oder
- b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle (§ 19d) nachzuweisen.

(2) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

- a) Art des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),
- b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür akkreditierte Stelle,
- c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

(3) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach Wiener Rechtsvorschriften zu erbringen, wenn sich

- a) der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder
- b) der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, in Wien befindet.

(4) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt sein.

(5) Für ausländische Bauprodukte aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist auf Antrag das Sonderverfahren gemäß Art. 16 und Art. 17 der Bauprodukterichtlinie (89/106/EWG) sinngemäß anzuwenden. Ein derartiges Sonderverfahren ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durchzuführen.

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

§ 19c. (1) Eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 19b Abs. 1 lit. a darf von einem Hersteller nur dann abgegeben werden, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und wenn das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieses Gesetzes und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, erfüllt werden.

(2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, so darf der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt verwendbar ist.

(3) Auch in sonstigen Belangen wird das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung betraut.

Übereinstimmungszeugnis

§ 19d. Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß § 19b Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (§ 19e) zu erteilen,

- a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen der Vereinbarung erfüllt werden, oder
- b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt verwendbar ist.

Ermächtigte Stellen

§ 19e. (1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:

- a) Zulassungsstellen und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999,
- b) Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hierfür ermächtigt sind, wobei Prüf- und Überwachungsstellen nicht ermächtigte Stellen sein dürfen.

(2) Mit der Aufgabe, Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen zu ermächtigen, wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Eine Ermächtigung ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die jeweilige Stelle

- a) über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen,
- b) einschließlich ihres Personals frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluss ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte,
- c) über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt und
- d) ihren Sitz in Wien hat.

(3) Die Ermächtigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Bescheid. Der Antrag muss alle Informationen beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere auch die Angabe jener Bauprodukte, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter der Verschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Im Bescheid ist festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht.

(4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren des Österreichischen Institutes für Bautechnik hat der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen ermächtigten Stellen wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden oder eines begründeten Verdachtes des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, so sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.

(6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jeweils bis spätestens zum 31. März einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzu-

legen. Darin sind alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe des Antragstellers, des Bauproduktes, des Herstellers und der Geltungsdauer aufzulisten und weiter die Dauer der durchgeführten Verfahren anzugeben. Außerdem ist der jeweils geltende Entgeltstarif dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorzulegen

Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

§ 19f. (1) Die ermächtigte Stelle hat aufgrund eines Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes sowie die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die ermächtigte Stelle hierüber das Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens (§ 19g).

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, dass das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, so darf ein Übereinstimmungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn ein die Verwendbarkeit nachweisendes Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik (§ 19d lit. b) vorliegt. Anderenfalls ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen, dass kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Einbauzeichen ÜA

§ 19g. (1) Hat ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung (§ 19c) abgegeben oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (§ 19d), so ist er berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen ÜA entsprechend der Anlage am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen ÜA trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach § 21a und den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, verwendbar ist.

(3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen enthält die Anlage."

6. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso werden Übereinstimmungszeugnisse (§ 19b Abs. 1 lit. b), die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, ausgestellt wurden, in Wien anerkannt."

7. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

"Verwendbarkeit von Bauprodukten"

- § 21a.** (1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 19a) angeführt sind, dürfen in Wien - unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens - nur verwendet werden, wenn
- a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
 - b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß § 19c Abs. 2 oder § 19d lit. b die Verwendbarkeit bestätigt und sie das Einbauzeichen ÜA gemäß § 19g tragen.
- (2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen in Wien - unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens - verwendet werden, wenn dies im Einklang mit § 97 der Bauordnung für Wien steht.
- (3) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen in Wien verwendet werden, wenn
- a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (Abs. 4) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
 - b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der genannten Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.
- (4) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, ermächtigt, die Baustoffliste ÖE nach Maßgabe des Abs. 5 durch Verordnung festzulegen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat vor der Festlegung der Verordnung die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören und vor der Erlassung der Baustoffliste ÖE die Zustimmung der Wiener Landesregierung einzuholen. Die Baustoffliste ÖE ist nach Vorliegen der Voraussetzungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, vom Österreichischen Institut für Bautechnik in seinem Mitteilungsblatt kundzumachen; ein Hinweis auf diese Kundmachung ist zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Wien einzuschalten.
- (5) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekannt zu machen, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:
- a) Verwendungszweck,
 - b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entspre-

chend den Bestimmungen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999,

- c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der genannten Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen."

8. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für Bauprodukte, für die das Einbauzeichen ÜA unberechtigterweise verwendet wird."

9. § 23 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 Bauprodukte mit unberechtigterweise angebrachter CE-Kennzeichnung, ohne die geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung des Herstellers oder Konformitätszertifikat oder trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt zurückzieht bzw. entgegen § 22 Abs. 1 Bauprodukte mit unberechtigterweise verwendetem Einbauzeichen ÜA trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt nimmt."

10. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat
 a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 3 500 Euro,
 b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 14 000 Euro und
 c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro
 zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen."

11. Dem Gesetz wird folgende Anlage beigefügt:

"Anlage
zu § 19g Abs. 1 und 3

I. Einbauzeichen ÜA:

Das Einbauzeichen ÜA nach § 19g besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben "Ü" und "A" als Abkürzungen für die Worte "Übereinstimmung" und "Austria" gebildet wird und ferner folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstaben-Zahlen-Kombination, bestehend aus

a) den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar

Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999,

E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle,

H für eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers;

b) der Identifikationsnummer des Bauproduktes, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht;

c) den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt bzw. die Herstellererklärung abgegeben worden ist;

d) der vom OIB vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Abgabe der Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

E-1.3.1-00-0001

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, bzw. des Herstellers, der die Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen

a) bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999: Deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist;

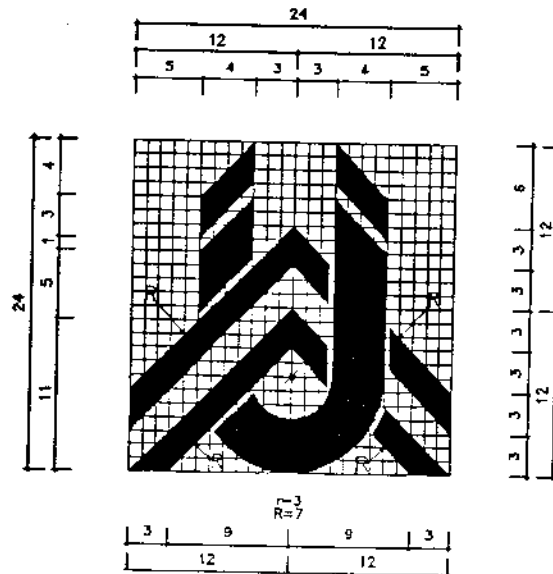
b) bei vom OIB ermächtigten Stellen: Deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist;

c) bei einer Herstellererklärung: Die Bezeichnung des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

II. Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben "ÜA" ist der im Folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster (Abbildung 1) zu entsprechen, wobei die mit R gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größenmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.

Abbildung 1



2. Die zusätzlichen Angaben nach Punkt I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Punkt I angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodass das Einbauzeichen nachstehender Abbildung (Abbildung 2) entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muss.

Abbildung 2



III. Anbringung des Einbauzeichens ÜA:

Das Einbauzeichen ÜA ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren im § 19g Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen. Das Einbauzeichen ÜA ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens ÜA:

Das Einbauzeichen ÜA ist vom Hersteller nach Maßgabe des § 19g Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Punkt I vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, dass sie nicht mit den zum Einbauzeichen ÜA gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht Abbildung 2 werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig."

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Art. I Z 10 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III

Notifizierung

Den technischen Vorschriften dieses Gesetzes liegt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 32/1999) zu Grunde, die nach der Richtlinie des Rates 83/189/EWG, nunmehr Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlamentes 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiete der Normen und technischer Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, einem Notifikationsverfahren (1997/770/A) unterzogen wurde.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT
zur WBAG-Novelle 2001

Problem: Die nach Art. 15 B-VG im Allgemeinen für die Regelung von Bauprodukten zuständigen Länder haben für die Übergangszeit bis zum kompletten Vorliegen europäisch harmonisierter Normen für alle Arten von Bauprodukten, die in fortschreitender Ausfüllung der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG erstellt werden, ein Bedürfnis der Bauproduktersteller nach einer Akkreditierung der technischen Spezifikationen wichtiger Bauprodukte für deren Verwendung in Österreich erkannt. Dazu wurde von den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten nach entsprechender Notifizierung an die Europäische Kommission (97/770/A) abgeschlossen.

Ziel: Das in Umsetzung der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG und der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen erlassene Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz (WBAG), auf Grund dessen schon 1996 dem von den Ländern gemeinsam gegründeten Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) Vollziehungsaufgaben übertragen wurden, ist durch Novellierung auf diese zusätzlichen Bedürfnisse hin auszugestalten.

Lösung: Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf zum WBAG wird die von den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die vom Wiener Landtag am 28.4.1999 genehmigt wurde, erfüllt. Im Einklang mit allen Bundesländern werden maßgebliche Aufgaben dem österreichweit tätigen OIB zugeteilt.

Alternativen: Keine

Kosten: Im Wesentlichen werden die **Vollziehungskosten** dadurch, dass das von den neun Bundesländern gemeinsam geführte OIB wesentliche Vollziehungsaufgaben übertragen erhält, rationellerweise so niedrig wie möglich gehalten, wobei das OIB seinerseits Verfahrenskosten auf die Interessenten überwälzen kann. Da den Herstellern von Bauproduktserien verbesserte Absatzmöglichkeiten eröffnet werden, aber auch die Verwendbarkeit von Bauprodukten für die Verbraucher klarer wird, sind die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und die Beschäftigung als positiv einzuschätzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt in materieller Hinsicht für die einleitend beschriebene Übergangszeit keinen speziellen Vorschriften der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten. Da in formeller Hinsicht die Verbindungsstelle der Bundesländer bereits den Vereinba-

rungsentwurf, der diesem Vorhaben zugrunde liegt, als Entwurf einer technischen Vorschrift der Europäischen Kommission nach der damaligen Richtlinie 83/189/EWG notifiziert hatte, ohne dass Einwände offen blieben, ist in den derselben Vereinbarung folgenden Wiener Gesetzentwurf nach der nunmehr konsolidierten Richtlinie 98/34/EG der Hinweis auf das zugrundeliegende Notifizierungsverfahren aufzunehmen. Unter einem können die Strafrahmen für Geldstrafen ab 1.1.2002 der Eurowährung angepasst werden.

Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Wien und die Beschäftigung:

Die interimistische Regelung für typisierte Bauprodukte gewährleistet für diese - ohne dass schon gemeinsame europäische technische Spezifikationen vorliegen - eine bessere Markttransparenz, die sich sowohl für Baustoffhersteller, als auch deren Abnehmer, wie Bauherren sowie deren Planer und Bauführer, positiv auswirken wird und damit eine schrittweise Eingewöhnung an einen offenen europäischen Binnenmarkt fördert. Diese Erleichterungen können durch Effizienzsteigerungen in Produktion und Handel der Beflügelung der Bauwirtschaft dienen und damit auch zur vermehrten Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN zur WBAG-Novelle 2001

A. Allgemeines

Das mit der europäischen Bauproduktrichtlinie (BPR) 89/106/EWG angestrebte Ziel eines freien Warenverkehrs für Bauprodukte wurde und wird weiterhin - obschon eine Umsetzung in Österreich nach Akkordierung durch die von den nach der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) für das Bauwesen zuständigen Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (u.a. kundgemacht in Wien im LGBl. für Wien Nr. 24/1993) durch landesgesetzliche Regelungen erfolgt ist - auf europäischer Ebene erst nach und nach mit der Ausarbeitung und dem Wirksamwerden europäischer technischer Spezifikationen, wie europäischer harmonisierter Normen (EN) oder europäischer technischer Zulassungen (ETZ) erreicht.

Für den Zeitraum, den eine fortschreitende Harmonisierung der technischen Standards benötigt, sind weiterhin einzelstaatliche Regelungen angebracht. Um für die Zwischenzeit für das gesamte österreichische Wirtschaftsgebiet eine Vereinheitlichung der Anforderungen an die Verwendbarkeit von Bauprodukten herbeizuführen und zusätzlich als äußeres Kennzeichen ein eigenes österreichisches Einbauzeichen für Bauprodukte zu schaffen, war ein Zusammenwirken der Bundesländer erforderlich. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen der österreichischen Baustoffhersteller folgend haben deshalb die Länder eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten vorbereitet und nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich den Vereinbarungstext als "Entwurf einer technischen Vorschrift" nach der Richtlinie 83/189/EWG (diese wurde inzwischen durch die neukodifizierte Fassung 98/34/EG ersetzt) einem europäischen Notifizierungsverfahren zugeführt und erhielt von der Europäischen Kommission die Notifikationsnummer 97/770/A. Diese Vereinbarung wurde schließlich mit einem ergänzenden Anhang von den Landeshauptmännern unterfertigt und nach Genehmigung durch die Landtage wirksam (u.a. kundgemacht in Wien im LGBl. für Wien Nr. 32/1999).

Der vorliegende Novellierungsentwurf folgt inhaltlich diesem notifizierten Entwurf technischer Vorschriften und fügt die vorgesehenen Regelungen in das Wiener Bauprodukten- und Notifizierungsgesetz (WBAG, LGBl. für Wien Nr. 30/1996) ein. Diese Regelungen beschränken sich aber für die jeweiligen Bauprodukte auf die Übergangszeit bis zum Wirksamwerden einschlägiger europäischer technischer Spezifikationen und lassen Sonderverfahren nach Art. 16 und 17 BPR (§ 18 WBAG) unberührt. Die Konformität mit dem EU-Recht ist daher gegeben.

Im Art. III des Entwurfes wird entsprechend Art. 12 der nunmehrigen Richtlinie 98/34/EG auf die vorangegangene Notifizierung 97/770/A Bezug genommen.

Im Art. II des Entwurfes wird das Inkrafttreten der Anpassung der Verwaltungsstrafrahmen an die Euro-Währung mit deren Wirksamwerden am 1.1.2002 festgesetzt.

Der vorliegende Entwurf bringt für die Vollziehung des Landes keine nennenswerten Kosten mit sich, werden doch die wesentlichen Aufgaben im Einvernehmen mit den anderen Ländern dem auf Grund der oben genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen von den Ländern gegründeten Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) mit der Maßgabe übertragen, die Verfahrenskosten auf die jeweiligen Antragsteller zu überwälzen.

Selbstverständlich sieht das vorliegende Landesgesetz keine Bundesvollziehung vor, weshalb eine finanzielle Belastung des Bundes ausgeschlossen ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I des Entwurfes:

Zu Z 1 (Kurztitel des Gesetzes):

Die Richtlinie 89/106/EWG weist keinen offiziellen Kurztitel auf. In der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wurde sie 1992 vorerst mit der Kurzbezeichnung "Bauproduktenrichtlinie" angesprochen; diese Schreibweise ist in das WBAG übernommen worden. Inzwischen wurde diese Richtlinie in offiziellen Dokumenten der Europäischen Union, u.a. im Beschluss der Kommission vom 17. Januar 1994, 94/23/EG, über die gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäischen technischen Zulassungen (und zwar im dortigen Anhang unter Punkt 3.0), mit der Kurzbezeichnung "Bauprodukterichtlinie" (also ohne eingeschobenem "-n-") angeführt. Die vorliegende Novelle bietet die Gelegenheit, die Schreibweise dieses Wortes und der davon abgeleiteten Bezeichnungen der im Rahmen der Europäischen Union inzwischen üblichen Orthographie anzugleichen. Die Abkürzung für das nunmehr als "Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz" bezeichnete Gesetz bleibt mit "WBAG" unverändert.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3) und Z 4 (V. Abschnitt):

Die Bestimmungen des neugefassten V. Abschnittes (§§ 19-19g) sind für den österreichischen Markt nur als interimistische Regelung gedacht, um den Zeitraum bis zum vollen Wirksamwerden europäischer Spezifikationen, die auf Grund der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG (in den Erläuterungen weiterhin mit der Abkürzung BPR wiedergegeben) sukzessive für den europäischen Binnenmarkt erarbeitet werden, zu überbrücken.

Ausdrücklich wird schon im einleitenden Zielparagraphen festgehalten, dass die für Bauprodukte, die weiterhin nach nationalen Spezifikationen hergestellt werden, bereits vorgesehene Prozedur nach den Art. 16 und 17 BPR - diese wurden bereits mit § 18 WBAG umgesetzt - unangetastet aufrecht bleibt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 21):

In die Reihe der Begriffsbestimmungen wurde auch das Wort "Regelwerke" - wie in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten vorgesehen - aufgenommen.

Zu Z 4 (Überschrift zum V. Abschnitt - § 19):

Die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen entwickelte österreichische technische Zulassung (ÖTZ) bleibt durch § 19 WBAG insofern anerkannt, als eine in anderen Bundesländern erwirkte ÖTZ auch in Wien weiterhin als technisches Dokument herangezogen werden kann. Im Übrigen entfallen künftig entsprechend Art. 15 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten nach Aufnahme eines Bauproduktes in die Baustoffliste ÖA (siehe unten bei § 19a) diesbezügliche Anträge für eine ÖTZ in allen Bundesländern.

Zu Z 5 (§§ 19a-19g):

Den Kern des V. Abschnittes bilden - neben der vorstehend erwähnten, beibehaltenen Bestimmung des § 19 über die ÖTZ - die ausführlichen Regelungen im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten gemeinsam mit den Bestimmungen über die dazu gehörigen Regelwerke und die danach erforderlichen Nachweise.

Dazu ist des Überblickes halber auszuführen, dass die neuen §§ des WBAG den nachstehend genannten Artikeln der zur Notifikationsnummer 97/770/A notifizierten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten entsprechen:

§ 19a - Art. 4 - Baustoffliste ÖA

§ 19b - Art. 5 - Übereinstimmungsnachweis

§ 19c - Art. 6 - Übereinstimmungserklärung des Herstellers

§ 19d - Art. 7 - Übereinstimmungszeugnis

§ 19e - Art. 8 - Ermächtigte Stellen

§ 19f - Art. 9 - Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

§ 19g - Art. 10 - Einbauzeichen

Im Einzelnen ist anzuführen:

Im § 19a wird die Erstellung einer "Baustoffliste ÖA" vorgesehen. Diese soll vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) über Auftrag der Länder nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich erstellt und mit Genehmigung der Länder (von Wiener Seite mit Zustimmung der Landesregierung) vom OIB verordnet und kundgemacht werden. Die Kundmachung soll im Hinblick auf die Publikationsmöglichkeit in einem österreichweit erscheinenden Mitteilungsblatt des OIB diesem direkt überantwortet werden. Ein zusätzlicher Hinweis über die gesetzmäßig erfolgte Kundmachung ist informationshalber in Wien im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

In die Baustoffliste ÖA dürfen wegen des interimistischen Charakters dieser einzelstaatlichen Regelung nur solche Arten von Bauprodukten aufgenommen werden, für die noch keine gemeinschaftsrechtlichen technischen Spezifikationen, d.h. harmonisierte europäische Normen (EN) oder europäischen technischen Zulassungen (ETZ), wirksam sind. Nur innerhalb dieses Freiraumes können die technischen Anforderungen einschließlich der Übereinstimmungsnachweise auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt werden.

Im § 19b werden zwei Arten von Übereinstimmungsnachweisen vorgesehen, und zwar die nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA zulässige Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller selbst, die im § 19c näher ausgeführt wird, oder ein aus einer Fremdüberwachung hervorgehendes Übereinstimmungszeugnis, dessen in der Baustoffliste ÖA zu berücksichtigende Erfordernisse im § 19d näher beschrieben sind.

Im § 19e wird die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen den Zulassungsstellen und Zertifizierungsstellen der Bundesländer sowie eigens "Ermächtigten Stellen" vorbehalten. Die Ermächtigung interessierter privater Stellen wird von den Ländern - wie in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten vorgesehen - dem OIB übertragen. Die Anforderungen an "Ermächtigte Stellen" sind ähnlich wie für Zertifizierungsstellen ausgestaltet. Ihre Überwachung kommt dem OIB zu.

Im § 19f wird den "Ermächtigten Stellen" das Verfahren zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen vorgegeben.

Der § 19g sieht als sichtbares Ergebnis für Bauprodukte, die einen nach den Anforderungen der Baustoffliste ÖA erbrachten Übereinstimmungsnachweis erhalten haben, die Kennzeichnung mit dem "Einbauzeichen ÜA" vor. Die näheren Bestimmungen über die grafische Gestaltung des ÜA-Zeichens und weitere Detailangaben finden sich im Anhang des Gesetzes (siehe unter Z 9).

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1):

Die im § 20 WBAG geregelte gegenseitige Anerkennung der Bundesländer in Bezug auf Zertifizierungsnachweise zu europäischen Spezifikationen nach der BPR wird entsprechend dem Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten auf Übereinstimmungszeugnisse nach österreichischen Regelwerken erweitert.

Zu Z 7 (§ 21a):

Hier werden die Voraussetzungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in die Verordnung einer "Baustoffliste ÖA" aufgenommen wurden, übersichtlich aufgelistet. Dazu ist - wie schon einleitend ausgeführt - zu betonen, dass für Hersteller ausländischer Bauprodukte daneben weiterhin das Sonderverfahren nach Art. 16 und 17 BPR, das in § 18 WBAG umgesetzt wurde, offen steht.

In erster Linie sind - soweit schon europäische Spezifikationen vorliegen und in Zukunft noch zunehmend vorliegen werden - Bauprodukte, die mit einer CE-Kennzeichnung auf den Markt kommen, anzuerkennen. Für diese wird im Hinblick auf die nach der BPR mögliche national unterschiedliche Festlegung von Klassen und Leistungsstufen eine österreichweit einheitliche Ausgestaltung mit Hilfe der "Baustoffliste ÖE" auf Grund der Vereinbarung gemäß Art.

15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten vorgesehen. Die Erstellung der Baustoffliste ÖE mit solchen ergänzenden Klassifizierungen wird von den Bundesländern - wie vereinbart - dem OIB übertragen, das hiezu die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören hat, bevor mit Zustimmung der Länder (von Wiener Seite mit Zustimmung der Landesregierung) eine Veröffentlichung erfolgen darf. Die gesetzmäßige Kundmachung einer solchen Verordnung im Mitteilungsblatt des OIB (vgl. hiezu die Ausführungen zu § 19a betreffend die Kundmachung der Verordnung einer "Baustoffliste ÖA") soll von einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wien begleitet werden.

Zu Z 8 und 9 (§§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Z 4):

Wie gegen eine unbefugte CE-Kennzeichnung einzuschreiten ist, wird auch gegen eine unbefugte Verwendung des Einbauzeichens ÜA vorzugehen sein.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 2):

Für die im Gesetz vorgesehenen Verwaltungsstrafen wurde der Strafraumen bisher nur in Schilling angegeben. Mit dem vollen Wirksamwerden der gemeinsamen Europäischen Währung ab 1.1.2002 werden die bisherigen Geldbeträge mit geringfügiger Abrundung in EURO ausgewiesen (vgl. Art. II).

Zu Z 11 (Anhang zu § 19g):

Im Anhang werden die Erkennungsmerkmale des Einbauzeichens "ÜA", das die Übereinstimmung eines Bauproduktes mit einem einschlägigen österreichischen Regelwerk der Baustoffliste ÖA bestätigen soll, festgelegt. Die Bildvorlagen sind in ihren Proportionen verbindlich, die Größe ist nach Maßgabe der Anbringungsmöglichkeiten und der Grenzen der Lesbarkeit variabel. Die dem Bildsymbol beizufügende Kurzangabe des zugrundeliegenden Übereinstimmungsnachweises dient der Nachvollziehbarkeit bis hin zur beteiligten "Ermächtigten Stelle" und ermöglicht eine Überprüfung der Korrektheit.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die Anpassung der Verwaltungsstrafen im § 23 Abs. 2 ist auf den Beginn des Euro-Zahlungsverkehrs mit 1.1.2002 abgestellt. Die übrigen Regelungen werden schon am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

Zu Art. III (Notifizierung):

Der gegenständliche Entwurf von technischen Vorschriften wurde vor der Annahme einem Informationsverfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG nunmehr 98/34/EG in der Fassung 98/48/EG unterworfen, weshalb - wie einleitend ausgeführt - auch im Entwurfstext eine diesbezügliche Deklaration unter Nennung der Notifikationsnummer 97/770/A vorgesehen ist. Nach der Kundmachung des Gesetzes wird dieses der Europäische Kommission noch endgültig notifiziert werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG zur WBAG-Novelle 2001 (Stand: 14.5.2001)

geltender Gesetzestext:

Entwurfstext:

Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG)

Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz geändert wird (WBAG-Novelle 2001) [CELEX-Nr. 398L0034 und 398L0048]

**I. ABSCHNITT
Anwendungsbereich**

Geltungsbereich

§ 1. (1) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1) unterliegt in Wien den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache sind, wie insbesondere Angelegenheiten des Verkehrswezens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Bundesstraßenbaues, des Bergwesens, des Wasserbaues, des Hochwasserschutzbaues oder der Wildbachverbauung, des Wasserstraßenbaues.

(2) Unberührt bleibt § 97 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Die Akkreditierung ist die formelle Anerkennung, daß eine Institution (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist.

(2) Die Brauchbarkeit liegt für ein Produkt dann vor, wenn es die wesentlichen Anforderungen erfüllt und die CE-Kennzeichnung trägt oder eine österreichische technische Zulassung erteilt wurde.

**II. ABSCHNITT
Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstellen
III. ABSCHNITT
Europäische technische Zulassung
IV. ABSCHNITT
Konformitätsnachweise**

Artikel I

Das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996, wird geändert wie folgt:

1. Der Kurztitel des Gesetzes lautet:

"(Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - WBAG)"

2. § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, sind - unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens - die Bestimmungen des V. Abschnittes anzuwenden."

3. § 2 wird folgender Abs. 21 angefügt:

"(21) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1 (im Folgenden kurz "Bauprodukterichtlinie" genannt) sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach § 19a Abs. 1 oder nach § 21 Abs. 3 angeführt sind."

geltender Gesetzestext:**V. ABSCHNITT****Österreichische technische Zulassungen****Österreichische technische Zulassung**

§ 19. Die Regelung einer österreichischen technischen Zulassung erfolgt durch gesondertes Gesetz.

VI. ABSCHNITT**Anerkennung und Inverkehrbringen von Bauprodukten****Gegenseitige Anerkennung**

§ 20. (1) Zertifizierungen und österreichische technische Zulassungen, diese beschränkt jeweils auf den ersten Teil mit der Produktbeschreibung einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen, die von Zertifizierungsstellen und Zulassungsstellen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen ausgestellt sind, werden in Wien anerkannt.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien hat jährlich das Österreichische Institut für Bautechnik von erteilten Zertifizierungen zu verständigen, das hierüber eine Veröffentlichung vorzunehmen hat.

Inverkehrbringen von Bauprodukten

§ 21. (1) Bauprodukte dürfen jedenfalls in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. einer europäischen technischen Spezifikation entsprechen und ein für dieses Produkt notwendiges Konformitätsnachweisverfahren erfolgt ist, oder
2. eine österreichische technische Zulassung besitzen, oder
3. das Produkt keinen wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 18 entsprechen muß und die gemäß Art. 4 Abs. 5 der Bauproduktenrichtlinie erforderliche Erklärung des Herstellers über die Konformität mit den anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Entwurfstext:

4. Der V. Abschnitt erhält die Überschrift:

"V. ABSCHNITT**Österreichische technische Zulassung und österreichisches Einbauzeichen"**

5. Nach § 19 werden folgende §§ 19a bis 19g samt jeweiliger Überschrift eingefügt:

- siehe hierzu im Gesetzentwurf:

- § 19a. Baustoffliste ÖA
- § 19b. Übereinstimmungsnachweis
- § 19c. Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- § 19d. Übereinstimmungszeugnis
- § 19e. Ermächtigte Stellen
- § 19f. Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses
- § 19g. Einbauzeichen ÜA

und Z 11 des Entwurfes: Anlage zu § 19g mit Einbauzeichen

6. § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso werden Übereinstimmungszeugnisse (§ 19b Abs. 1 lit. b), die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, ausgestellt wurden, in Wien anerkannt."

geltender Gesetzestext:

(2) In landesrechtlichen Vorschriften enthaltene Regelungen über die Verwendung einzelner Bauprodukte bleiben unberührt, insbesondere auch § 97 der Bauordnung für Wien LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung.

Entwurfstext:

7. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

"Verwendbarkeit von Bauprodukten

§ 21a. (1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 19a) angeführt sind, dürfen in Wien - unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens - nur verwendet werden, wenn

- a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
- b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß § 19b Abs. 2 oder § 19d lit. b die Verwendbarkeit bestätigt

und sie das Einbauzeichen ÜA gemäß § 19g tragen.

(2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen in Wien - unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens - verwendet werden, wenn dies im Einklang mit § 97 der Bauordnung für Wien steht.

(3) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen in Wien verwendet werden, wenn

- a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (Abs. 4) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
- b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der genannten Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

(4) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, ermächtigt, die Baustoffliste ÖE nach Maßgabe des Abs. 5 durch Verordnung festzulegen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat vor der Festlegung der Verordnung die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören und vor der Erlassung der Baustoffliste ÖE die Zustimmung der Wiener Landesregierung einzuholen. Die Baustoffliste ÖE ist nach Vorliegen der Voraussetzungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999, vom Österreichischen Institut für Bautechnik in seinem Mitteilungsblatt kundzumachen; ein Hinweis auf diese Kundmachung ist zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Wien einzuschalten.

geltender Gesetzestext:

Entwurfstext:

Verbot des Inverkehrbringens

§ 22. (1) Wird bei Bauprodukten festgestellt, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, so ist dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten vom Magistrat der Stadt Wien nötigenfalls mit Bescheid vorzuschreiben, diese Produkte künftig nicht in Verkehr zu bringen oder aus dem Markt zurückzuziehen, solange die Nichtübereinstimmung weiterbesteht.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, wer

1. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle einer von der Akkreditierungsstelle oder deren ausgewiesenen beauftragten Sachverständigen die gemäß § 5 Abs. 8 verlangte Überprüfung nicht ermöglicht;
2. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle die Pflichten gemäß §§ 8 oder 9 nicht erfüllt;
3. als verantwortlicher Hersteller eines Bauproduktes oder dessen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter nicht für eine dem § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende CE-Kennzeichnung sorgt;
4. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 Bauprodukte mit unberechtigterweise angebrachter CE-Kennzeichnung, ohne die geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung des Herstellers oder Konformitätszertifikat oder trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt zurückzieht.

(5) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekannt zu machen, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geographischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999,
- c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der genannten Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen."

8. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für Bauprodukte, für die das Einbaueichen ÜA unberechtigterweise verwendet wird."

9. § 23 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 Bauprodukte mit unberechtigterweise angebrachter CE-Kennzeichnung, ohne die geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung des Herstellers oder Konformitätszertifikat oder trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt zurückzieht bzw. entgegen § 22 Abs. 1 Bauprodukte mit unberechtigterweise verwendetem Einbaueichen ÜA trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt nimmt."

geltender Gesetzestext:

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 50 000 S,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 200 000 S und
- c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit einer Geldstrafe bis 300 000 S

zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.

Entwurfstext:

10. § 23 Abs. 2 lautet:

*(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 3 500 Euro,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 14 000 Euro und
- c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro

zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.*

11. - siehe Anlage zu § 19g im Gesetzentwurf

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Art. I Z 10 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Artikel III
Notifizierung**

Den technischen Vorschriften dieses Gesetzes liegt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 32/1999) zu Grunde, die nach der Richtlinie des Rates 83/189/EWG, nunmehr Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlamentes 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiete der Normen und technischer Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, einem Notifikationsverfahren (1997/770/A) unterzogen wurde.